

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
(Zweckvereinbarung)

über

**die Zusammenarbeit zum Ausbau der Gigabit-Breitbandversorgung
im Landkreis Bad Kreuznach**

zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach

vertreten d. d. Frau Landrätin Bettina Dickes
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

der Stadt Bad Kreuznach

vertreten d. d. Frau Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer

der Verbandsgemeinde Kirner Land

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Thomas Jung

der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Marc Ullrich

der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Uwe Engelmann

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Michael Cyfka

der Verbandsgemeinde Rüdesheim

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Markus Lüttger

(nachstehend „Stadt Bad Kreuznach“ und „Verbandsgemeinden“,
zusammen auch „Kommunen“ genannt)

(nachstehend „Kreis“ und „Kommunen“,
zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele</u>	5
<u>§ 2 Beauftragung</u>	5
<u>§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis</u>	6
<u>§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen</u>	7
<u>§ 5 Lenkungsgruppe</u>	8
<u>§ 6 Kostentragung, Aufteilung</u>	8
<u>§ 7 Vertragslaufzeit</u>	9
<u>§ 8 Kündigung</u>	9
<u>§ 9 Schlussbestimmungen</u>	9
<u>§ 10 Anzahl der Ausfertigungen</u>	10
<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele</u>	5
<u>§ 2 Beauftragung</u>	5
<u>§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis</u>	6
<u>§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen</u>	7
<u>§ 5 Lenkungsgruppe</u>	8
<u>§ 6 Kostentragung, Aufteilung</u>	8
<u>§ 7 Vertragslaufzeit</u>	9
<u>§ 8 Kündigung</u>	9
<u>§ 9 Schlussbestimmungen</u>	9
<u>§ 10 Anzahl der Ausfertigungen</u>	10

Präambel

Der digitale Wandel bietet große Chancen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, da hiervon nahezu alle Lebensbereiche erfasst werden. Breitbandnetze sind für das zukünftige Angebot von Dienstleistungen, für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen unabdingbar und bereits heute zu einem wesentlichen Teil des sozialen, kulturellen und unternehmerischen Lebens geworden.

Besonders in unserem überwiegend ländlich geprägten Landkreis gilt es, die Attraktivität unserer Dörfer als Wohnstandort zu erhalten. Für viele Betriebe eröffnet der Zugang zum schnellen Internet neue Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung in der Informationsbeschaffung, im Produktionsmanagement wie auch in der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen.

Auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen hat der Anschluss an die Datenautobahn mittlerweile eine ebenso große Bedeutung wie z.B. eine gute Verkehrsanbindung.

Die gesellschaftliche Bedeutung von breitbandigem Internet wird insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit auch in Zukunft, wie es uns auch die aktuelle Coronalage zeigt, weiter zunehmen. Dazu gehört in Zeiten flexibler Arbeitsprozesse auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Ausbau von leistungsfähigen Breitbandnetzen wird unserem Landkreis langfristig auch Synergieeffekte im Hinblick auf den Aufbau einer 5 G-Mobilfunkinfrastruktur bringen.

Die Breitbandversorgung ermöglicht einen Zugang zu nicht vor Ort verfügbarer Infrastruktur, im schulischen Bereich ist sie ebenfalls ein wichtiger Baustein und sorgt für die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen.

Zentrales Ziel des Landkreises und der Kommunen ist daher der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur, um den ländlichen Raum als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandorte zu erhalten.

Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Kreis entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Gemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Gemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Gigabitausbau in ihrer Gemeinde aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr eine enge Kooperation des Kreises mit allen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet notwendig.

Darüber hinaus wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 von Bund und Land gefördert.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Alleine im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wodurch sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lässt. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel flächendeckender Gigabitausbau zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses Projekts erreicht werden kann.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- (1) Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und zukunftsfähige Gigabit-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Kreises an.
- (2) Ziel ist der Ausbau und Betrieb einer Gigabit-Infrastruktur, wodurch allen Teilnehmern im Projektgebiet (privaten Haushalten, Unternehmen, sowie sozioökonomischen Schwerpunkten) zuverlässig mit einem Erschließungsgrad von 100 % der im festgelegten Ausbaubereich erreichbaren Teilnehmeranschlüssen Bandbreiten von bis zu einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Je nach Anteil des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen sind u. U. erhebliche neue Investitionen im Projektgebiet zu tätigen.
- (3) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- (4) Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- (5) Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des Gigabit-Netzes soll bis spätestens Ende 2025 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 14.06.2021 durch Beschluss die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die beteiligten Kommunen die in dieser Zweckvereinbarung beschriebenen Aufgaben und die Projektträgerschaft zu übernehmen.

Das landkreisweite Projekt hat das Ziel ein gigabitfähiges Netz in allen Gebieten des Kreises zu erreichen (Zielsetzung siehe § 1 Abs. 2 dieses Vertrags).

Die Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination der notwendigen Antragsstellungen von Fördermitteln für Beratungsleistungen sowie für das Ausbauprojekt selbst.

Hierfür schließt der Kreis mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden und der Stadt Bad Kreuznach diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit beim Ausbau von leistungsfähigen Gigabitnetzen im Kreis.

- (2) Der Kreis übernimmt die Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten gemäß § 12 KomZG und wird zur Realisierung des Projektes beauftragt von
- a. der Stadt Bad Kreuznach gemäß Beschluss des Stadtrats vom XXXXXXX
 - b. der Stadt Kirn gemäß Beschluss des Stadtrats vom XXXXXXX
 - c. der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - d. der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim-Nahe gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - e. der Verbandsgemeinde Kirner-Land gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - f. der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - g. der Verbandsgemeinde Rüdesheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
- (3) Die Verbandsgemeinden und die Stadt erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung erfüllt sind.
- (3) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13.11.2020 genehmigt wurde, und der Förderrichtlinien des Bundes vom 26.04.2021 (in der jeweils gültigen Fassung) und des Leitfadens zur Umsetzung der Gigabit-Richtlinie vom 05.10.2021 des Landes Rheinland-Pfalz, XXXX vom xxxxxx zum Breitbandausbau.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- (2) Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und den mit dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen erforderlichen Kooperationsvertrag schließen.

- (3) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (4) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- (2) Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.
- (3) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.
- (4) Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- (5) Die beteiligten Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (6) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
 - die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
 - die Überwachung der Baumaßnahmen und

- die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

(7) Die beteiligten Kommunen werden vor dem Abschluss etwaiger Verträge oder Absichtserklärungen die einen eigenwirtschaftlichen Ausbau betreffen, die Zustimmung des Kreises einholen, um negative Auswirkungen auf den geförderten Ausbau zu vermeiden.

§ 5 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den Kreisbeigeordneten, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. deren Stellvertretern.
- (2) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- (3) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

- (1) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.
- (2) Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für den Ausbau und Betrieb des NGA-Netzes tragen die Kommunen verursachergerecht. Zur Ermittlung der verursachergerechten Kosten werden die Gesamtkosten der Maßnahme auf die Anzahl der zu versorgenden Adressen umgelegt und von den Kommunen anteilig im Verhältnis der gebauten Glasfaseranschlüsse übernommen. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Berater- und Gutachterkosten (z.B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) tragen die Kommunen anteilig im Verhältnis der Anzahl der zu versorgenden Adressen.
- (3) Der Kreis teilt den Kommunen vor Zuschlag und Vertragsunterzeichnung des Kooperationsvertrages mit dem im Vergabeverfahren ausgewählten Telekommunikationsunternehmens die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.

- (5) Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in Absatz 4 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in Absatz 4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2 Absatz 2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließen. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommunen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6 Absatz 4 zu tragen.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8 Absatz 1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 des Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

- (3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Bad Kreuznach, den **DATUM**

ENTWURF

Für den/die

Landkreis Bad Kreuznach

Bettina Dickes
(Landrätin)

Stadt Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer
(Oberbürgermeisterin)

Verbandsgemeinde Kirner Land

Thomas Jung
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Bad Kreuznach**

Marc Ullrich
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Nahe-Glan**

Uwe Engelmann
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Rüdesheim**

Markus Lüttger
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Langenlonsheim-Stromberg**

Michael Cyfka
(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
(Zweckvereinbarung)

über

**die Zusammenarbeit zum Ausbau der Gigabit-Breitbandversorgung
im Landkreis Bad Kreuznach**

zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach

vertreten d. d. Frau Landrätin Bettina Dickes
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

der Stadt Bad Kreuznach

vertreten d. d. Frau Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer

der Verbandsgemeinde Kirner Land

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Thomas Jung

der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Marc Ullrich

der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Uwe Engelmann

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Michael Cyfka

der Verbandsgemeinde Rüdesheim

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Markus Lüttger

(nachstehend „Stadt Bad Kreuznach“ und „Verbandsgemeinden“,
zusammen auch „Kommunen“ genannt)

(nachstehend „Kreis“ und „Kommunen“,
zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele</u>	5
<u>§ 2 Beauftragung</u>	5
<u>§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis</u>	6
<u>§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen</u>	7
<u>§ 5 Lenkungsgruppe</u>	8
<u>§ 6 Kostentragung, Aufteilung</u>	8
<u>§ 7 Vertragslaufzeit</u>	9
<u>§ 8 Kündigung</u>	9
<u>§ 9 Schlussbestimmungen</u>	9
<u>§ 10 Anzahl der Ausfertigungen</u>	10
<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele</u>	5
<u>§ 2 Beauftragung</u>	5
<u>§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis</u>	6
<u>§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen</u>	7
<u>§ 5 Lenkungsgruppe</u>	8
<u>§ 6 Kostentragung, Aufteilung</u>	8
<u>§ 7 Vertragslaufzeit</u>	9
<u>§ 8 Kündigung</u>	9
<u>§ 9 Schlussbestimmungen</u>	9
<u>§ 10 Anzahl der Ausfertigungen</u>	10

Präambel

Der digitale Wandel bietet große Chancen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, da hiervon nahezu alle Lebensbereiche erfasst werden. Breitbandnetze sind für das zukünftige Angebot von Dienstleistungen, für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen unabdingbar und bereits heute zu einem wesentlichen Teil des sozialen, kulturellen und unternehmerischen Lebens geworden.

Besonders in unserem überwiegend ländlich geprägten Landkreis gilt es, die Attraktivität unserer Dörfer als Wohnstandort zu erhalten. Für viele Betriebe eröffnet der Zugang zum schnellen Internet neue Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung in der Informationsbeschaffung, im Produktionsmanagement wie auch in der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen.

Auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen hat der Anschluss an die Datenautobahn mittlerweile eine ebenso große Bedeutung wie z.B. eine gute Verkehrsanbindung.

Die gesellschaftliche Bedeutung von breitbandigem Internet wird insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit auch in Zukunft, wie es uns auch die aktuelle Coronalage zeigt, weiter zunehmen. Dazu gehört in Zeiten flexibler Arbeitsprozesse auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Ausbau von leistungsfähigen Breitbandnetzen wird unserem Landkreis langfristig auch Synergieeffekte im Hinblick auf den Aufbau einer 5 G-Mobilfunkinfrastruktur bringen.

Die Breitbandversorgung ermöglicht einen Zugang zu nicht vor Ort verfügbarer Infrastruktur, im schulischen Bereich ist sie ebenfalls ein wichtiger Baustein und sorgt für die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen.

Zentrales Ziel des Landkreises und der Kommunen ist daher der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur, um den ländlichen Raum als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandorte zu erhalten.

Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Kreis entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Gemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Gemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Gigabitausbau in ihrer Gemeinde aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr eine enge Kooperation des Kreises mit allen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet notwendig.

Darüber hinaus wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 von Bund und Land gefördert.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Alleine im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wodurch sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lässt. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel flächendeckender Gigabitausbau zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses Projekts erreicht werden kann.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- (1) Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und zukunftsfähige Gigabit-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Kreises an.
- (2) Ziel ist der Ausbau und Betrieb einer Gigabit-Infrastruktur, wodurch allen Teilnehmern im Projektgebiet (privaten Haushalten, Unternehmen, sowie sozioökonomischen Schwerpunkten) zuverlässig mit einem Erschließungsgrad von 100 % der im festgelegten Ausbaubereich erreichbaren Teilnehmeranschlüssen Bandbreiten von bis zu einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Je nach Anteil des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen sind u. U. erhebliche neue Investitionen im Projektgebiet zu tätigen.
- (3) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- (4) Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- (5) Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des Gigabit-Netzes soll bis spätestens Ende 2025 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 14.06.2021 durch Beschluss die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die beteiligten Kommunen die in dieser Zweckvereinbarung beschriebenen Aufgaben und die Projektträgerschaft zu übernehmen.

Das landkreisweite Projekt hat das Ziel ein gigabitfähiges Netz in allen Gebieten des Kreises zu erreichen (Zielsetzung siehe § 1 Abs. 2 dieses Vertrags).

Die Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination der notwendigen Antragsstellungen von Fördermitteln für Beratungsleistungen sowie für das Ausbauprojekt selbst.

Hierfür schließt der Kreis mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden und der Stadt Bad Kreuznach diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit beim Ausbau von leistungsfähigen Gigabitnetzen im Kreis.

- (2) Der Kreis übernimmt die Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten gemäß § 12 KomZG und wird zur Realisierung des Projektes beauftragt von
- a. der Stadt Bad Kreuznach gemäß Beschluss des Stadtrats vom XXXXXXX
 - b. der Stadt Kirn gemäß Beschluss des Stadtrats vom XXXXXXX
 - c. der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - d. der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim-Nahe gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - e. der Verbandsgemeinde Kirner-Land gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - f. der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
 - g. der Verbandsgemeinde Rüdesheim gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom XXXXXXX
- (3) Die Verbandsgemeinden und die Stadt erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung erfüllt sind.
- (3) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13.11.2020 genehmigt wurde, und der Förderrichtlinien des Bundes vom 26.04.2021 (in der jeweils gültigen Fassung) und des Leitfadens zur Umsetzung der Gigabit-Richtlinie vom 05.10.2021 des Landes Rheinland-Pfalz, XXXX vom xxxxxx zum Breitbandausbau.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- (2) Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und den mit dem beauftragten Telekommunikationsunternehmen erforderlichen Kooperationsvertrag schließen.

- (3) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (4) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- (2) Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.
- (3) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.
- (4) Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- (5) Die beteiligten Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (6) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
 - die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
 - die Überwachung der Baumaßnahmen und

- die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

(7) Die beteiligten Kommunen werden vor dem Abschluss etwaiger Verträge oder Absichtserklärungen die einen eigenwirtschaftlichen Ausbau betreffen, die Zustimmung des Kreises einholen, um negative Auswirkungen auf den geförderten Ausbau zu vermeiden.

§ 5 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den Kreisbeigeordneten, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. deren Stellvertretern.
- (2) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- (3) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

- (1) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.
- (2) Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für den Ausbau und Betrieb des NGA-Netzes tragen die Kommunen verursachergerecht. Zur Ermittlung der verursachergerechten Kosten werden die Gesamtkosten der Maßnahme auf die Anzahl der zu versorgenden Adressen umgelegt und von den Kommunen anteilig im Verhältnis der gebauten Glasfaseranschlüsse übernommen. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Berater- und Gutachterkosten (z.B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) tragen die Kommunen anteilig im Verhältnis der Anzahl der zu versorgenden Adressen.
- (3) Der Kreis teilt den Kommunen vor Zuschlag und Vertragsunterzeichnung des Kooperationsvertrages mit dem im Vergabeverfahren ausgewählten Telekommunikationsunternehmens die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.

- (5) Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in Absatz 4 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in Absatz 4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2 Absatz 2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließen. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommunen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6 Absatz 4 zu tragen.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8 Absatz 1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 des Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

- (3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Bad Kreuznach, den **DATUM**

ENTWURF

Für den/die

Landkreis Bad Kreuznach

Bettina Dickes
(Landrätin)

Stadt Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer
(Oberbürgermeisterin)

Verbandsgemeinde Kirner Land

Thomas Jung
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Bad Kreuznach**

Marc Ullrich
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Nahe-Glan**

Uwe Engelmann
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Rüdesheim**

Markus Lüttger
(Bürgermeister)

**Verbandsgemeinde
Langenlonsheim-Stromberg**

Michael Cyfka
(Bürgermeister)